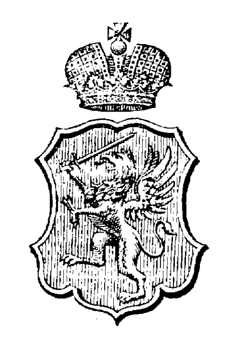
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 22. Іюня.

№ 70. Mittwoch, 22. Juni. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Berichts des Rigaschen Raths das von der Livländischen Gouvernements-Regierung unter dem 15. October 1865 Nr. 3196 dem aus der Rigaschen Stadtgemeinde ausgeschlossenen Wassily **Erichsohn** zu seiner Anschreibung zu einer wenigstens 60 Werst von Riga entfernten Gemeinde ertheilte 6-monatliche **Billet verloren gegangen** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem etwaigen Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 2664.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 29. Mai d. J. sind der Badstüberin Marie Paeren in Dorpat mittelst Einbruchs nachstehende **Werthpapiere**, sowie **baares Geld gestohlen** worden:

9 5% Reichsbankbillete à 100 Rbl. sub Nr. 317197, 64138, 70106, 43833, 277820, 107205, 112619, 297009, 282,040 zusammen	900 R.	
2 Reichsbankbillete à 100 Rbl. S. (deren Nummern unbekannt sind)	200 „	
3 Reichsbankbillete à 150 Rbl. S. sub Nr. 92095, 92096 u. 20578	450 „	
7 Tresorscheine à 50 Rbl.	350 „	
2 3% Livl. Bauerrentenbankbillete à 90 R.	180 „	
1 4% „ „ à 50 „	50 „	
1 6% „ „ à 250 „	250 „	
ferner an baarem Gelde:		
2 Creditscheine à 50 R.	100 „	
10 „ à 10 „	100 „	
3 „ à 5 „	15 „	
8 „ à 3 „	24 „	
30 „ à 1 „	30 „	
in Silbermünze	200 „	
1 Goldstück	5 „	15 K.
	2854 R.	15 K.

Von Einer Kaiserlichen Dörptschen Polizeiverwaltung wird Jeder vor dem Ankauf der oben angegebenen Werthpapiere gewarnt und zugleich Demjenigen, der einen Nachweis zur Wiedererlangung des qu. Geldes zu ertheilen im Stande sein sollte, eine angemessene Belohnung zugesichert.
Dorpat-Polizeiverwaltung, den 15. Juni 1866.
Nr. 1168.

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: fünf Kisten mit Thee, ein goldenes Ohrgehänge, ein Federmesser, zwei Sophakissen, ein Sonnenschirm, ein Schnupftuch, einige Pfund Zucker verschiedener Gattung, ein Pfund Kartoffelmehl und ein grauer Kindermantel.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.
Riga-Polizeiverwaltung, den 10. Juni 1866.
Nr. 3242. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der dimittirten Lieutenante **Alexander und Nicolai Gebrüder von Glasenapp** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche –

A. als Gläubiger oder aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Vaters der Supplicanten, Herrn dimitt. Capitains Otto von Glasenapp und an die dazu gehörigen, im Raugeschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Güter **Rogosinsky und Lutznick** sammt deren Appertinentien und Inventarien oder Einwendungen gegen die an den supplicirenden Lieutenant Alexander von Glasenapp, zufolge des zwischen seinem obgenannten verstorbenen Vater als Cedenten und ihm, als Cessionar am 18. März 1860 abgeschlossenen und am 27. Mai 1860 Nr. 41 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessionsvertrages, für die Summe von 49,014 Rbl. S. auf seinen Erbantheil am väterlichen Vermögen geschehene eigenthümliche Uebertragung des Gutes Rogosinsky sammt Appertinentien und Inventarium, jedoch ohne die, von demselben abgetheilte, zu einem selbstständigen Rittergute erhobene Hoflage Lutznick und gegen die an den supplicirenden Lieutenant Nicolai von Glasenapp, zufolge des zwischen seinem obgenannten verstorbenen Vater Otto von Glasenapp als Cedenten und ihm, als Cessionar am 18. März 1860 abgeschlossenen und am 27. Mai 1860 sub Nr. 42 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Vertrages für die Summe von 18,000 Rbl. S. auf seinen Erbantheil am väterlichen Vermögen geschehene Eigenthumsübertragung des neuconstituirten, früher als Hoflage zum Gute Rogosinsky gehörig gewesenen Rittergutes Lutznick sammt Appertinentien und Inventarium zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den Gütern Rogosinsky und Lutznick ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsschulden und ingrossirten Privatschulden, — sowie alle diejenigen, welche

B. wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, die Güter Rogosinsky und Lutznick annoch belastenden, aus der Zeit, wo beide diese Güter noch ein Gut unter dem Namen „Rogosinsky" bildeten, herstammenden Schulden, Verpflichtungen, Verhaftungen und Stipulationen, welche insgesammt nach Anzeige der Supplicanten schon vor längerer Zeit berichtigt und getilgt worden, worüber indeß die bezüglichen Contracte, Urkunden, gerichtlichen Erlasse und Forderungs-Documente angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, nämlich:

I. des nach dem Ableben des Herrn Majoren Christer Johann von Glasenapp zwischen dessen Erben, mit Ausnahme des damals bei der Armee befindlichen Sohnes, Majoren Christer Wilhelm von Glasenapp und dem stud. Friedrich von Essen am 25. November 1813 abgeschlossenen, mit Additament vom 30. April 1814 versehenen, am 1. Juni 1814 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, zufolge dessen das Gut Rogosinsky sammt Appertinentien für die Summe von 50,000 Rbl. S. und das in der Stadt Werro sub Nr. 28 belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien und Bauplatz sub Nr. 52 für die Summe von 10,000 Rbl. B. und 1000 Rbl. S. dem besagten stud. Friedrich von Essen auf zehn nacheinander folgende Jahre mit dem Rechte der Kaufumwandlung nach Ablauf der Pfandjahre verpfändet und das Gutsinventarium für die Summe von 10,000 Rbl. B. verkauft, jedoch alle durch besagten Contract dem Friedrich von Essen übertragenen Rechte und Verpflichtungen dem zur Zeit des Contract-Abschlusses bei der Armee befindlich gewesenen zweiten Sohne defuncti, Herrn Majoren Christer Wilhelm von Glasenapp für den Fall einer seinerseitigen Nichtgenehmigung des bemeldeten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts ausdrücklich vorbehalten worden sind;

II. der laut § 3 des ebenbesagten Contracts vom Pfandnehmer und resp. Käufer Friedrich von Essen übernommenen Verpflichtung, von dem gedachten Pfandschilling und dem bestimmten Werthe des Inventarii sämmtliche, auf dem Gute Rogosinsky und dem in der Stadt Werro sub Nr. 28 belegenen Hause ruhenden Schulden zu berichtigen und ferner alle anderweitigen erweislichen Forderungen aus Rechnungen, Handschriften ꝛc. an defunctum zu bezahlen, zu deren Ausmittelung er, Pfandnehmer Friedrich von Essen, ein Proclam über die Pfändung und die Convocation der Creditoren des weiland Herrn Majoren von Glasenapp zu bewirken sich verbindlich gemacht hat, wonächst nach auf Ansuchen des Friedrich von Essen über dessen obgedachte Pfändung am 14. Juli 1814 hofgerichtlich ergangenem und widerspruchslos abgelaufenem Proclam das Pfandrecht an dem Gute Rogosinsky den Erben des mittlerweile verstorbenen stud. Friedrich von Essen mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 12. October 1816 sub Nr. 3106 adjudicirt worden

ist, und nicht minder der gedachte stud. Friedrich von Essen ein hofgerichtlich am 15. Juni 1814 ergangenes Proclam zur Convocation aller Gläubiger des weiland Herrn Majoren Christer Johann von Glasenapp erwirkt hat, wogegen laut weiterem Inhalt, des Contrakts und der darüber stattgehabten, durch hofgerichtlichen Bescheid vom 13. März 1817 Nr. 730 beendigten Verhandlungen nicht nur pfandgeberische und verkaufende von Glasenappschen Erben bei Verzichtleistung auf die väterliche Nachlassenschaft zum Besten des Friedrich von Essen, allen und jeden ferneren Ansprüchen und Forderungen hinsichtlich des stipulirten Pfand- und Kaufschillings entsagt haben, sondern auch gedachter Friedrich von Essen, welcher sonach als Selbstschuldner des weiland Herrn Majoren Christer Johann von Glasenapp eingetreten, für sich und seine Geschwister alle Anforderungen, welche sie an gedachten defunctum aus Obligationen oder als Vormund und Curator der von Essenschen Erben machen könnten, quittirt hat;

III. der im Laufe des vorgedachten hofgerichtlichen Proclams vom 15. Juni 1815 angemeldeten, von den Erben des mittlerweile verstorbenen stud. Friedrich von Essen anerkannten, auch von denselben als eigene Schuld übernommenen, mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 2. October 1817 Nr. 2773 als zu Recht beständig bestätigten Forderungen, als namentlich:
1) der Mariane von Osten aus zweien vom weiland Herrn Majoren Christer von Glasenapp resp. unterm 1. August 1808 und 15. April 1811 ausgestellten Obligationen groß resp. 750 Rbl. S. und 1000 Rbl. B.-Ass. sammt Renten,
2) der Frau Geheimräthin Barbara Juliane Baronin von Krüdener geb. von Vietinghof aus der von dem weil. Herrn Majoren Christer von Glasenapp unterm 18. December 1785 ausgestellten und am 12. August 1813 auf das Gut Rogosinsky ingrossirten Obligation, groß 1500 Rbl. S. sammt Renten,
3) des Herrn Moritz Grafen Browne aus der von mehrgedachtem Herrn Majoren Christer von Glasenapp unterm 3. Februar 1782 ausgestellten und am 12. August 1813 auf das Gut Rogosinsky ingrossirten Obligation groß 1000 Rbl. B. sammt Renten,
4) der Angabekosten der soeben sub 1 bis incl. 3 gedachten drei Exhibenten und des Oberfiscals von Cube, für jede dieser vier Personen groß 10 Rbl. S.,

IV. des zum Besten der Erben des weiland Herrn Generallieutenants von Essen II. auf das, damals dem weiland Herrn Majoren von Glasenapp gehörige Gut Rogosinsky und dessen Wohnhaus in Werro gelegten, eine Forderung von 10,000 Rbl. B. betreffenden, auf Requisition der Livländischen Gouvernements-Regierung beim Livländischen Hofgerichte am 13. Februar 1813 sub Nr. 477 im hofgerichtlichen Verbot-Register notirten und daselbst noch undelirt vorfindlichen Verbots;

V. der von den Erben des mehrgedachten weiland stud. Friedrich von Essen dem jüngsten Sohne des weiland Herrn Majoren Christer Johann von Glasenapp, Capitain Otto von Glasenapp am 15. Mai 1816 ertheilten und am 22. August 1816 hofgerichtlich corroborirten Cessions-Urkunde Inhalts welcher die gedachten von Essenschen Erben das ihrem Erblasser verpfändet gewesene Gut Rogosinsky und das in Werro belegene Wohnhaus nebst dem Gutsinventarium dem besagten Capitain Otto von Glasenapp gegen dessen Uebernahme aller, durch den am 1. Juni 1814 corroborirten Contract dem Friedrich von Essen obgelegenen Verbindlichkeiten übertragen und nicht nur über den vollständig zurückempfangenen Pfandschilling und Kaufpreis für das Inventarium nebst Kosten des Proclams und Schuldabzahlungen, sondern auch über den Empfang der von dem Herrn Majoren Christer Johann von Glasenapp den von Essenschen Erben schuldig gewesenen 10,000 Rbl. B. und 1000 Rbl. S. quittirt haben;

C. desgleichen wider die nachgesuchte Mortification sämmtlicher auf die hier vorstehend sub I, II, III 1—4, IV und V specificirten Schulden, Verhaftungen, Verpflichtungen und Stipulationen bezüglicher, nach Anzeige der Supplicanten abhanden gekommener Contracte, Urkunden extradirter Exemplare gerichtlicher Erlasse und Documente, namentlich:
1) des vorstehend sub I gedachten, am 25. November 1813 abgeschlossenen, mit Additament vom 13. April 1814 versehenen, am 1. Juni 1814 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts-Exemplars,
2) das dem Mandatar des verstorbenen stud. Friedrich von Essen ausgereichten Exemplars des vorstehend sub II gedachten hofgerichtlichen Abscheids vom 12. October 1816 Nr. 3106 und des dem Titulairrath Alexander von Glasenapp extradirten Exemplars des hofgerichtlichen Bescheids vom 13. März 1817 Nr. 730,
3) der extradirten Exemplare des vorstehend sub III gedachten hofgerichtlichen Abscheids vom 2. October 1817 Nr. 2773 und der vorstehend sub III 1, 2 und 3 namhaft gemachten Forderungsdocumente,
4) der vorstehend sub V gedachten, am 15. Mai 1816 ertheilten am 22. August 1816 corroborirten Cessions-Urkunde und
5) sämmtlicher Documente über die oben angegebenen Forderungen, resp. Schulden, Verpflichtungen, Verhaftungen und Stipulationen ohne alle Ausnahme überall resp. sammt Renten, namentlich über die vorstehend sub III 1, 2, 3 u. 4 namhaft gemachten Forderungen resp. sammt Renten und über die sub IV aufgeführte Forderung von 10000 Rbl. B. sammt Renten,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, obrigkeitlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses weil. Herrn dimittirten Capitains Otto von Glasenapp und der dazu gehörigen Güter Rogosinsky und Lutznick sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Seitens der supplicirenden dim. Lieutenante Alexander und Nicolai Gebrüder von Glasenapp erbcessionsweise geschehenen Acquisition der Güter Rogosinsky und Lutznick sammt Appertinentien und Inventarien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juli 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, die Güter Rogosinsky und Lutznick annoch belastenden Forderungen resp. Schulden, Verpflichtungen, Verhaftungen und Stipulationen, überall resp. nebst Renten, sammt den abhanden gekommenen oberwähnten Contracten, Urkunden, den extradirten gerichtlichen Erlassen und Forderungs-Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. November 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Rogosinsky und Lutznick sammt Appertinentien und Inventarien, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, und zwar das Gut Rogosinsky sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Lieutenant Alexander von Glasenapp und das Gut Lutznick sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Lieutenant Nicolai von Glasenapp zum Eigenthum adjudicirt, sowie die oben sub I, II, III 1—4, IV und V aufgeführten, die Güter Rogosinsky und Lutznick sammt Appertinentien und Inventarium resp. das in der Stadt Werro sub Nr. 28 belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien und Bauplatz sub Nr. 52 annoch belastenden Forderungen resp. Schulden, Verpflichtungen, Verhaftungen und Stipulationen ohne alle Ausnahme überall resp. sammt Renten, namentlich auch das sub IV angegebene Verbot sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Contracten, Urkunden, den extradirten Exemplaren gerichtlicher Erlasse und Forderungs-Documenten, für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, auch das vorstehend sub IV angegebene Verbot relaxirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2402. 3

Riga-Schloß, den 30. Mai 1866.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der zum Gute Schloß Schujen verzeichnete Bauer Mahrz Sahlit und die Frau Hofräthin **Doris Jensen geb. Reusner** in ehelicher Assistenz nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß Ersterer mittelst Contracts d. d. 4. April 1866 von dem Herrn dimitt. Rittmeister und Ritter Georg von Helmersen ein **auf Secklershoffschem Gehorchslande** ihm erb- und eigenthümlich von dem Punkte der Trennung des alten über Meyershof nach Riga führenden Weges von der nach Roop gehenden Straße belegenes **Grundstück**, groß eine Lofstelle nebst Gebäuden und Appertinentien für den Preis von 2700 Rbl. S., sowie gedachter Mahrz Sahlit mittelst Contracts d. d. 9. April 1866 das genannte Grundstück nebst Zubehör an die Frau Hofräthin Doris Jensen geb. Reusner für den Preis von 3000 Rbl. S. verkauft und selbiges Grundstück den Käufern als freies von allen auf dem Gute Secklershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des genannten Grundstücks sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst Gebäuden und Appertinentien, nacheinander dem Mahrz Salit und der Frau Hofräthin Doris Jensen geb. Reusner erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, den 1. Juni 1866. Nr. 1956. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr dimitt. Kreisrichter L. von Stryk, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen **Gutes Palla** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Pallaschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Sogewa, groß 13 Thl. 58 Gr., auf den Bauer Karl Rosenberg für den Preis von 2050 Rbl. S.,

2) Wachy Laury, groß 22 Thl. 78 Gr., auf den in den Pallaschen Gemeindeverband eintretenden Kunstgärtner Andreas Strudel für den Preis von 2870 Rbl. S.,

3) Sangro, groß 11 Thl. 4 Gr., auf den Bauer Jacob Willemsohn für den Preis von 1900 Rbl. S.,

4) Hawakiwi nebst Mühle, groß 50 Thl. 56 Gr., auf den Bauer Wilhelm Perrametz für den Preis von 14,000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palla ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 8. Juni 1866.

Nr. 1957. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte von Sivers, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen **Gutes Rappin mit Wöbs** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zum Rappinschen Gehorchslande gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Puksa, groß 12 Thl. 48 Gr., auf den Bauer Carl Pukson für den Preis von 1400 Rbl. S.,

2) Kirrile, groß 18 Thl. 48 Gr., auf den Bauer Carl Pukson für den Preis von 2000 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke dem Käufer Carl Pukson als freies von allen auf dem Gute Rappin ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht am 8. Juni 1866.

Nr. 1956. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Frau Karoline von Staden geb. von Möller in ehelicher Assistenz des dimitt. Herrn Rittmeisters von Staden, als Erbbesitzerin des im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Duckershof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Duckershofschen Gehorchslande gehörige **Grundstück Hiopi,** groß 7 Thl. $34^{23}/_{112}$ Gr., auf den zur Duckershofschen Gemeinde gehörigen Johann Kurd für den Preis von 750 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Johann Kurd als freies von allen auf dem Gute Duckershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Juni 1866.

Nr. 1877. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Luniasche Grundeigenthümer **Jaan Annock** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die ihm durch Familientransact vom 30. November 1862 zugefallene und vom Dorpatschen Kreisgerichte am 20. Juni 1864 sub Nr. 1268d adjudicirte **Parcelle Lauri Ainsi Noor Jaan,** groß 16 Thl. $81^{96}/_{112}$ Gr., auf seinen Bruder Jacob Annock für den Preis von 1200 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jacob Annock als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Juni 1866.

Nr. 1887. 1

Torge.

Die Angernsche Kron-Forstverwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß laut Befehls Eines Baltischen Domainenhofes vom 14. Februar a. c. sub Nr. 2045

57 gränene Balken,
546 Faden Kiefern-Brennholz,
98 " Gränen-Brennholz,
909 " Laub-Brennholz und
30 " Strauch,

am 1. und 3. August d. J., auch in kleinen Partien, mittelst **Torge bei dem Angernschen Gemeindegerichte** zum öffentlichen Ausbot gestellt werden.

Angern-Forstei, den 9. Juni 1866.

Nr. 144. 1

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что по опредѣленію сего Суда 10. Мая 1866 года на удовлетвореніе закладной, выданной Коллежскимъ [нынѣ Надворнымъ] Совѣтникомъ Павломъ Степановымъ Эльмановичемъ вольно-отпущенной отъ гг. Чечериныхъ Феклѣ Трофимовой Исаковой, совершенной во 2. Департаментѣ С. Петербургской Гражданской Палаты 4. Декабря 1859 года въ 1500 руб. с. съ процентами, назначенъ въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Суда 28. Іюля 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня заложенный Эльмановичемъ Исаковой участокъ земли въ количесвѣ 4736 кв. саж., а въ натурѣ по любовному размежеванію 4960 кв. саж. состоящій С. Петербургской губерніи и уѣзда въ 3. станѣ оцѣненный въ 500 руб. с. Желающіе купить означенный участокъ земли, могутъ разсматривать относящіяся до сей продажи бумаги съ семъ Департаментѣ. № 1546. 1

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 28. Juni c. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause 20 eiserne Ambose, Stahl, Sorten- und Stangeneisen, Eisenplatten, ein Theil einer Bleiröhre, ein Theil einer Kupferröhre und 2 gußeiserne Maschinenräder, die von dem gestrandeten Dampfschiffe „Gertrude" geborgen sind, öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 18. Juni 1866. Nr. 2879.

Рижская Таможня объявляетъ симъ, что 28. сего Іюня въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга въ Пакгаузѣ ея 20 желѣзныхъ наковаленъ, сортовое, листовое и полосовое желѣзо, часть трубы изъ свинца, часть трубы изъ мѣди и два машинныя колеса, спасенныя съ погибшаго парохода „Гертруде".

Рига 18. Іюня 1866 года. № 2879.

Erhaltenem Auftrage zufolge werden am 28. d. M., Nachmittags 4 Uhr, auf Thorensberg in der Oelfabrik von Carl Chr. Schmidt, verschiedene Schiffsinventarstücke, als: Anker, Ankeiketten, Tauwerk, Segel, Blöcke, Raaen, Maasten, diverse Eisensachen u. s. w. gegen baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Die Sonne.

(Schluß.)

Aber nicht blos in unseren technischen, auch in unseren wissenschaftlichen Arbeiten spielt dieses Agens eine große und wichtige Rolle. Wer in einer hellen Nacht den gestirnten Himmel betrachtet, glaubt schon Alles gesehen zu haben, wenn er die Größe und gegenseitige Lage dieser Gestirne kennen gelernt hat. Der Astronom aber weiß, daß er diesen Himmel keineswegs so sieht, wie er in der That ist, daß er ihn vielmehr durch eine große täuschende Linse, durch eine Kugelschale von Luft sieht, die alle Gegenstände gleich einem Hohlspiegel verzerrt und keinen derselben an seinem wahren Ort erscheinen läßt. Er weiß, daß diese optischen Täuschungen mit der Entfernung der Gestirne von dem Horizonte, daß sie von Nacht zu Nacht, ja von Stunde zu Stunde wechseln und daß dieser Wechsel mit von der ebenfalls wechselnden Wärme der Atmosphäre kommt. Selbst das Instrument, mit welchem er diese Veränderung beobachtet, ist wieder ähnlichen Aenderungen unterworfen, und wie die Temperatur seiner Umgegend anders wird, ziehen sich auch seine Theile zusammen oder auseinander. Ein einziger Sonnenstrahl der auf das Instrument fällt, ein einziger Hauch von einem kühlen Zugwinde, ja die den Beobachter selbst umgebende Atmosphäre seines eigenen Körpers ist schon im Stande, den metallenen Bogen des Kreises zu verziehen und Aenderungen hervorzubringen, die man lange genug an dem Himmel gesucht hat, während sie ihre wahre Ursache in dem Instrumente oder dessen Umgebung hatten. Unsere solidesten Gebäude aus den alten Zeiten, die sprüchwörtlich als Symbole einer unwandelbaren Festigkeit gelten, werden täglich, ja stündlich von der Wärme in immerwährende Bewegung gesetzt. Seit den Versuchen, die man mit den höchst empfindlichen Libellen Reichenbachs an der Sternwarte Brera zu Mailand angestellt hat, ist es bekannt, daß jeder Thurm und jedes Haus, wenn es bald auf dieser, bald auf jener Seite von der Sonne beschienen wird, gleich einem Pendel hin und wieder geht, ohne auch nur zwei Augenblicke dieselbe Lage beizubehalten.

Aber welche noch viel größere Rolle ist dieser unsichtbaren Macht in unserer Chemie angewiesen worden! Unauflöslich scheinende Körper trennt sie in ihre Elemente; die heterogensten Massen schmilzt sie zu einem gemeinsamen, einförmigen Körper; sie weckt seit Jahrtausenden schlafende Affinitäten (Verwandtschaften) aus ihrem Schlummer zu neuer Thätigkeit und sie zerreißt selbst die Bande der chemischen Attraction, die jeder anderen uns bekannten Kraft spottend widerstehen. Durch Bindung und Freiwerden der Wärme entstehen alle unsere Compositionen und Decompositionen der natürlichen Körper und diese zwei Processe sind es, durch die wir in der einen Hand fürchterliche Detonationen mit einer Alles verzehrenden Hitze und in der anderen eine Kälte erzeugen können, gegen welche die Temperatur unserer Pole noch für hoch gelten kann.

Aber wozu erst Sternwarten und Laboratorien aufsuchen, um Beispiele für die Thätigkeit einer Kraft zu finden, die uns überall und zu allen Zeiten in der Nähe umgiebt! Im Schlafe und im Wachen, zu Hause oder auf dem Felde, bei Tag oder bei Nacht, in der heißen und in der kalten Zone — überall ist sie, überall wirkt sie und überall sind wir ihre Sclaven, zugleich auch ihre Meister.

Wir sind ihre Sclaven. — Denn ohne sie vermögen wir nicht einen Augenblick zu leben und ohne ein genau bestimmtes Maß derselben können wir dieses Leben eben so wenig in Frieden genießen. Sie herrscht gebieterisch über unsere Freuden und über unsere Leiden. Sie legt uns auf das Siechbett hin und hilft uns wieder von demselben auf. Sie ist unsere Krankheit und unser Arzt zugleich. In der brennenden Hitze des Sommers lechzen wir unter ihrem Drucke und in der starren Kälte des Winters schauern wir ob ihrem Mangel.

Wir sind aber auch ihre Meister. Denn wir zwingen sie, unserem Willen zu gehorchen und unsere Zwecke zu befördern. Mitten unter den Schnee- und Eisbergen des Nordens muß sie mit uns in unserer Stube wohnen und selbst außer derselben darf sie, in undurchdringliche Kleider eingeschlossen, unsern Körper nicht verlassen. Ja dieselben Kleider brauchen wir auch in der heißen Zone, um ihren Andrang von uns abzuhalten. Wir entfernen sie aus dem Wasser, um uns während der heißen Jahreszeit mit dem Eis zu kühlen; wir bringen sie wieder in größerem Maße in das Wasser zurück, um im Winter unsere Wohnungen zu erwärmen.

Wenn wir schlafen, so ist unser Zimmer mit den Mitteln versehen, die Wärme festzuhalten. Wenn wir zu Tische sitzen, so ist wieder sie es, die unseren Speisen ihre Genießbarkeit, ihren Nutzen und ihre Würze giebt. Sie bereitet unsere Gerichte in der Küche, wie sie die Früchte in unseren Gärten kocht und zur Reife bringt. Die angenehmen Säfte, die das Blatt des Theebaumes, oder die Bohne der Kaffeestaude, oder die Cacaobohne in sich schließt, würden uns immer verborgen geblieben sein, wenn sie uns die Wärme nicht aufgeschlossen hätte und selbst die Bereitung aller anderen künstlichen Getränke, die uns erquicken und erwärmen, die unsere durch Arbeit und Anstrengung ermatteten Glieder stärken, würden uns noch ein Geheimniß sein, wenn wir, gleich dem blödsinnigen Feuerländer, mit der Erhaltung und Anwendung der Wärme auf die Körper der Natur noch unbekannt wären.

Selbst das Licht, jene an sich so köstliche Gabe des Himmels, wie oft würden wir uns vergebens darnach sehnen, wenn dieselbe allgütige Hand, die es uns gegeben, jenes andere noch köstlichere Geschenk zurückbehalten hätte! Wenn die Sonne ihr Antlitz von uns wendet

und die Erde in Finsterniß einhüllt, wenn sie, wie in den Polargegenden, 6 volle Monate nicht wiederkehrt, dann ist es die Wärme, die unsere Luft in Flammen setzt; dann zünden wir mit ihrer Hilfe unsere Kerzen, unsere Lampen an und schaffen uns künstliche Tage mitten in der tiefsten Nacht; dann lassen wir unsere Sonnen leuchten zu unseren Geschäften, zu unseren geselligen Vergnügungen und vermehren so die Summe der Genüsse und die Länge unseres Lebens durch nützlich oder angenehm verbrachte Stunden, die wir ohne jene Himmelsgabe in dumpfer Unthätigkeit verloren oder in trägem Schlafe verträumt hätten. (Aus „J. J. v. Littrow's Wunder des Himmels.“ Fünfte Auflage. Stuttgart 1865, Verlag von G. Weise.)

Neues Verfahren bei der Anlegung neuer Hopfengärten;

von Riedlinger in Rottenburg.

Man wählt hierbei kräftige Fechser aus einem drei- bis vierjährigen Hopfenlande und setzt diese, statt sogleich in das für die neue Anlage bestimmte Land, in einen guten kräftigen Gartenboden in Beete etwa, 1 bis 1½ Fuß von einander entfernt. Hier läßt man die Fechser im ersten Jahre sich stark bewurzeln; im nächsten Jahre werden sie zum Versetzen ausgenommen. Letzteres muß mit großer Sorgfalt geschehen, um die im lockeren Gartenboden reichlich gebildeten Wurzeln zu erhalten. Ebenso sorgfältig muß das Einpflanzen in die neue Anlage vorgenommen werden. Werden diese Bedingungen erfüllt, so hat man schon im ersten Jahre vom Hopfenlande einen weit höheren — nahezu vollen — Ertrag, als von den gleich in die Anlage gesetzten unbewurzelten Fechsern.

Dieses Verfahren wird von mehreren dortigen tüchtigen Hopfenbauern gerühmt und liegt keineswegs, wie man meint, eine Täuschung in Betreff des vollen Ertrages im ersten Jahre vor. Freilich hat man es mit zweijährigen Pflanzen bei der ersten Ernte zu thun; aber für die betreffende Hopfenanlage ist es doch das erste Jahr der Nutzung, was unter Umständen von Bedeutung sein kann, um so mehr, als die Fechser im ersten Jahre auf den Pflanzbeeten, im Vergleich mit ihrer Stellung im Hopfengarten selbst, nur einen sehr geringen Raum in Anspruch nehmen. Die Kosten jener Methode mögen die der gewöhnlichen Cultur übersteigen, sie dürften aber unter Umständen durch den Vortheil des vollen Ertrages der Hopfenpflanzung im ersten Jahre reichlich aufgewogen werden.

Verschiedenes.

Einfaches Mittel zur Abwendung des Schadens durch Maulwürfe. Wenn sich der sonst für die Gärten so nützliche Maulwurf in die Saatbeete zieht, so kann er bekanntlich daselbst großen Schaden anrichten und sind deshalb alle Mittel anzuwenden, ihn zu beseitigen. Da die Geruchsorgane des Maulwurfs äußerst empfindlicher Natur sind, so hat man in dem Steinkohlentheer ein Mittel gefunden, ihn von Orten, wo er schädlich werden kann, abzuhalten. Man läßt nämlich einfach rings um die Saatbeete einen 7 Zoll tiefen Graben aufwerfen und legt in diesen einen gewöhnlichen, durch Steinkohlentheer gezogenen Bindfaden, der mit der ausgehobenen Erde wieder bedeckt wird und — kein Maulwurf passirt diese Linie wieder. Bemerkt man noch, daß solche in der Luft gezogene Drahtzäune, mit Theer bestrichen, auch — kein Hase passirt. Vor einem 80 Klafter langen Drahtzaun, mit Theer bestrichen, war keine Hasenfährte näher als 2 Schritte davon sichtbar.

(Fortschritt.)

Neue Methode der Rebencultur. Spätes Beschneiden der Reben, erst wenn die Knospen sich zu entwickeln beginnen; Beharkung des Weingeländers zum erstenmal im Mai, dann wieder zur Zeit des Augustsaftes; Vermeidung des Stalldüngers und Anwendung von vegetabilischem Dünger (auch Asche und Knochenmehl), so lange die Krankheit dauert; Beschneiden der Reben während des Augustsaftes, ungefähr 16 bis 20 Zoll über den Trauben; Abwaschen der Reben mit Rußwasser in der ersten Hälfte des Mai. Nebst diesen fünf Vorbeugungsmitteln wende man das Abbürsten als Heilmittel an.

Proben über das Alter der Eier. Man löst 7 Loth Kochsalz in einem Liter ($^7/_8$ preuß. Quart) reinsten Wassers. Nach erfolgter Auflösung legt man das zu prüfende Ei hinein. Ist dieses von demselben Tage, so sinkt es bis auf den Grund; war es Tags vorher gelegt, so erreicht es den Grund nicht, ist es drei Tage alt, so schwimmt es in der Flüssigkeit und ist es älter als fünf Tage, so schwimmt es an der Oberfläche und ragt um so weiter über dieselbe hinaus, je älter es ist.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 22. Juni 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
16. Juni	30″,93 Russ. Zoll	+ 21° Reaumur	N. gering.	heiter.
17. „	30″,07 „	+ 25° „	S. W. „	„
18. „	29″,97 „	+ 18° „	S. W. „	bewölkt.
19. „	29,67 „	+ 23° „	N. O. „	heiter.
20. „	29,63 „	+ 20° „	S. W. „	„
21. „	29,51 „	+ 16° „	S. W. „	bewölkt.
22. „	29,51 „	+ 18° „	N. W. „	„

Bekanntmachungen.

Vom heutigen Tage ab ist beim Rigaschen Comptoir der Reichsbank, in Folge Anordnung der letzteren, der Zinsfuß für den Wechseldiscont auf 5½ und für Darlehne unter Verpfändung von Werthpapieren und Waaren auf 6½ Proc. jährlich festgesetzt worden und ist außerdem von jetzt ab der Verkaufspreis für die innere Prämien-Anleihe von 105 Rbl. 50 Kop. auf 106 Rbl. pro Billet erhöht worden.

Riga, den 21. Juni 1866.

Angekommene Fremde.

Den 22 Juni 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Hennings von Reval.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Nolde, Hr. Capitain Semarin von Tubbeln; Hr. Pastor Christoph nebst Gemahlin von Berlin; Hr. Kaufmann Gullomat nebst Familie, Madame Löwensohn von Moskau; Hr. Kaufmann Schneider von Mitau; Madame Herbel von Wolmar; Frau Capitainin Chrischanowsky von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. von Struckow von St. Petersburg; Hr. Ingeneur Major von Dünaburg; Hr. Agronom Neugebaum, Hr. Revisor Kronwald von Mitau; Hr. King nebst Tochter von Dünaburg; Hr. Obrist Ellis aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Kaufmann Konobowsky von Wilna; Hr. Fabrikant Stern, Madame Lickberg von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. erbl. Ehrenbürger Durinow von Dünaburg; Madame Zumpt von Tschernigow; Hr. Baron v. Schlippenbach nebst Familie aus Kurland; Hr. Kaufmann Amende von St. Petersburg; Hr. Beamter Reder von Moskau; Hr. Kaufmann Hausmann von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Provisor Andreß, Hr. Lehrer Kronwald, Hr. med. cult. Reinfeldt von Dorpat; Hr. Kaufmann Neuland von Wolmar; Hr. Arrendator Ruschmann von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Hr. Kaufmanns-Neffe Russinow von Uglitsch.

Im Hause Scheinpflug. Frau Collegien-Räthin Vogel nebst Töchter von Jaroslaw.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 20 der Smolenskischen; Nr. 21 der Kasanschen; Nr. 44 der Pleskauschen; Nr. 23 der St. Petersburgschen; Nr. 22 der Kalugaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen, 2) zu Nr 18 ein besonderer Publicationsartikel der Tulaschen Gouvernements-Regierung das Vermögen des Giesteskranken Bürgers Dmitri Trofim betreffend.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Die nächste Nummer der Gouv.-Zeitung erscheint am Montag den 27. Juni 1866.